

§§ 22, 23, 52, 216, 223, 224, 306, 306 a, 306 b, 306 c, 306 e StGB

Tätige Reue bei Brandstiftung durch Retten der gefährdeten Person

BGH, Beschl. 27.05.2020 – 1 StR 118/20, BeckRS 2020, 20150

Fall

Der 65-jährige A und die 17-jährige G, die eine unglückliche Liebesbeziehung führten, beschlossen, gemeinsam zu sterben. Eines Abends waren beide in einem Wohnmobil, das A gehörte und von diesem für vorübergehende Aufenthalte und Urlaubsreisen genutzt wurde. Zwischen 22 und 23 Uhr verteilte A im Innenraum des Wohnmobils Benzin und entzündete dieses. Der Teppich fing sofort Feuer, die Flammen breiteten sich auf Grund der vorhandenen Stoffe und brennbaren Materialien in kürzester Zeit unkontrolliert aus, sodass die Flucht aus der Tür des Wohnmobils nicht mehr möglich war. Nun beschloss A, G und sich zu retten. Es gelang ihm, G aus dem Frontfenster zu helfen und sodann selbst zu entkommen. Das Wohnmobil brannte vollständig ab. G erlitt Verbrennungen an Rücken, Unterarm, Knie und einer Wade. Sie musste fünf Tage im Klinikum behandelt werden. Strafbarkeit des A?

Lösung

I. A könnte sich wegen **versuchter Tötung auf Verlangen** nach **§§ 216, 22, 23 Abs. 1 StGB** strafbar gemacht haben, indem er das Wohnmobil anzündete.

1. Die Tat ist nicht vollendet, da G überlebt hat; der Versuch ist nach § 216 Abs. 2 StGB strafbar.

2. A wollte G, die einen **ausdrücklichen und ernsthaften Todeswunsch** geäußert hatte, durch den Brand töten. Dabei handelte es sich nicht um eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung der G, da A das Benzin anzündete und damit die Herrschaft über den letzten Akt hatte. Mit dem Anzünden hat er auch unmittelbar i.S.v. § 22 StGB zum Totschlag angesetzt.

3. Die Tat war rechtswidrig, da – wie § 216 Abs. 1 StGB zeigt – das **Leben kein disponibles Rechtsgut** ist und daher der Wille der G keine Grundlage für eine rechtfertigende Einwilligung bildete. A handelte auch schuldhaft.

4. A ist allerdings gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB strafbefreiend vom versuchten Tötungsdelikt **zurückgetreten**, indem er aufgrund eines eigenen Entschlusses G durch das Fenster half und damit ihren Tod verhinderte.

A hat sich nicht wegen versuchter Tötung auf Verlangen strafbar gemacht.

II. Durch das Anzünden könnte A eine **gefährliche Körperverletzung** gemäß **§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB** begangen haben.

1. G hat durch das von A entzündete Feuer Brandverletzungen erlitten, sodass A sie körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt hat.

2. Da G erst im letzten Moment vor dem Verbrennen gerettet werden konnte und somit eine **konkrete Gefahr ihres Todes** vorlag, hat A sie durch eine **das Leben gefährdende Behandlung** i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB verletzt. A handelte hinsichtlich der Verletzung und der qualifizierenden Umstände angesichts seines Tötungsvorsatzes **vorsätzlich**.

3. Eine rechtfertigende Einwilligung in die Körperverletzung ist, wie der Wertung von §§ 216, 228 StGB zu entnehmen ist, aufgrund der Todesgefahr nicht möglich. A handelte damit rechtswidrig und ebenfalls schuldhaft. Er ist somit wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar.

Leitsatz

§ 306 e Abs. 1 StGB ist auf die Qualifikation des § 306 b Abs. 2 Nr. 1 StGB analog anzuwenden, wenn der Täter – anstatt den Brand zu löschen – die (konkrete) Lebensgefahr für das Opfer freiwillig durch anderweitige Rettungshandlungen beseitigt.

Der Sachverhalt ist etwas modifiziert, indem ein Wohnmobil als Brandstiftungsobjekt gewählt wird. Nach dem vom BGH mitgeteilten Sachverhalt, wo es um einen Wohnwagen geht, bleibt nämlich unklar, woraus sich überhaupt eine Strafbarkeit aus § 306 a Abs. 1 oder Abs. 2 StGB ergeben soll.

Anhand des vom BGH mitgeteilten Sachverhalts ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Willensschwäche der G. Da sie fast volljährig ist, ist anzunehmen, dass sie in der Lage war, die Folgen ihres Einverständnisses zu überblicken. Im Ergebnis kommt es darauf allerdings nicht an, da auch bei einem versuchten Totschlag A strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten wäre.

Die Privilegierung des § 216 StGB „sperrt“ zugleich eine Brandstiftung mit versuchter Todesfolge in Form des Versuchs der Erfolgsqualifizierung, zumal A hiervon ebenfalls durch die Rettung der G zurückgetreten wäre (vgl. zu § 251 StGB BGH RÜ 2020, 95).

Hier wird zunächst die gefährliche Körperverletzung geprüft, obwohl mit den Brandstiftungsdelikten auch Verbrechenstatbestände in Betracht kommen, da die Feststellung eines Körperverletzungserfolgs für §§ 306 a Abs. 2, 306 b Abs. 1 StGB vorentscheidend ist.



Ein RÜ-Video zu dieser Entscheidung finden Sie unter bit.ly/2tXQGpe

Nach OLG Karlsruhe NStZ 1981, 482 sind aber Bau- oder Wohnwagen, die nicht auf Rädern, sondern auf Steinblöcken auf der Erde ruhen, „Hütten“ i.S.v. § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Entscheidung erging zur Vorgängervorschrift in § 308 StGB a.F.). Ein Bau- oder Wohnwagen, der jederzeit beweglich ist, ist keine Hütte, s. BGH, Beschl. v. 18.07.2018 – 4 StR 170/18, BeckRS 2018, 20315, Rn. 12 f.

Weiterführend zur Systematik der Brandstiftungsdelikte, wonach **nicht** § 306 StGB der Grundtatbestand der gemeingefährlichen Brandstiftungsdelikte ist, Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht BT 1, 43. Aufl. 2019, Rn. 977.

Benannte Strafmilderungsmöglichkeiten oder das Absehen von Strafe sind auch im ersten Examen zu erörtern.

So LK-Wolff, StGB, 12. Aufl. 2008, § 306 Rn. 11

MünchKomm/Radtke, StGB, 3. Aufl. 2017, § 306 e Rn. 12

Sch/Sch/Heine/Bosch, StGB, 30. Aufl. 2019, § 306 e Rn. 12

III. A könnte sich wegen **schwerer Brandstiftung** gemäß **§ 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB** strafbar gemacht haben, indem er das Benzin anzündete.

Von Räumlichkeiten, die dem **Wohnen von Menschen dienen**, werden nicht nur ortsfeste Unterkünfte, sondern auch Wohnmobile erfasst, wenn diese tatsächlich zeitweise zur Unterkunft von Menschen dienen (vgl. BGH NStZ 2010, 519). Da A das Wohnmobil zum Reisen und Aufenthalt nutzte, ist der Anwendungsbereich von § 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB grundsätzlich eröffnet. Allerdings wird der Widmungszweck als Wohnung konkludent beendet, wenn – wie hier – der Bewohner die Räumlichkeit anzündet (vgl. BGH NStZ 2008, 99 m.w.N.). A macht sich daher nicht nach § 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar.

IV. In Betracht kommt aber eine **schwere Brandstiftung** gemäß **§ 306 a Abs. 2 i.V.m. § 306 Abs. 1 Nr. 4 StGB**.

1. Das Wohnmobil müsste vom Katalog der **Tatobjekte in § 306 StGB** erfasst sein, wobei es nicht auf die Fremdheit ankommt (vgl. Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 306 a Rn. 10 a). Das Wohnmobil war ein **Kraftfahrzeug** i.S.v. § 306 Abs. 1 Nr. 4 StGB, das A durch das Niederbrennen in Brand setzte.

2. Durch die tatsächlich eingetretene Verletzung der G hat A vorsätzlich einen anderen Menschen in die **Gefahr der Gesundheitsschädigung** gebracht.

3. A handelte rechtswidrig und schuldhaft und hat sich somit wegen schwerer Brandstiftung nach § 306 a Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

V. Die Tat könnte als **besonders schwere Brandstiftung** nach **§ 306 b Abs. 2 Nr. 1 StGB** qualifiziert sein.

1. Den Grundtatbestand des § 306 a Abs. 2 StGB hat A erfüllt.

2. Nach § 306 b Abs. 2 Nr. 1 StGB muss der Täter einen anderen Menschen **vorsätzlich** in die **konkrete Gefahr des Todes bringen**. G konnte sich erst im letzten Augenblick retten, sodass eine konkrete Gefahr für ihr Leben bestand, die auch auf der brandspezifischen Gefahr beruhte. Da A sogar mit Tötungsvorsatz handelte, hatte er auch Vorsatz, G in Todesgefahr zu bringen.

3. Eine rechtfertigende Einwilligung ist – wie bei der Körperverletzung – nicht möglich. A handelte damit rechtswidrig sowie schuldhaft.

4. Fraglich ist, ob gemäß **§ 306 e StGB** von Strafe abgesehen oder die Strafe nach § 49 Abs. 2 StGB gemildert werden kann. Dafür ist grundsätzlich erforderlich, dass der Täter **freiwillig den Brand löscht, bevor ein erheblicher Schaden entsteht**. Da das Wohnmobil gänzlich abgebrannt ist, gelang dies A nicht. In Betracht kommt aber eine analoge Anwendung des § 306 e StGB oder anderer Vorschriften zur tätigen Reue.

a) Eine Auffassung setzt stets voraus, dass **Schaden vom Brandstiftungsobjekt abgewendet wird**, denn die Beseitigung der Gesundheits- oder Lebensgefahr sei gerade nicht Gesetz geworden, obwohl dieser Gesichtspunkt noch im Regierungsentwurf des 6. StrRG enthalten gewesen sein. Da A das Wohnmobil nicht löschen konnte, kommt danach eine tätige Reue nicht in Betracht.

b) Andere wollen **§ 314 a Abs. 2 und 3 StGB** oder **§ 320 Abs. 2 und 3 StGB analog** anwenden. Dazu ist nach einer Meinung erforderlich, dass der Täter die Lebensgefahr oder Gefahr der Gesundheitsschädigung auf andere Weise als durch das Löschen des Brandes abwendet. Andere Stimmen verlangen, dass der Täter verhindert, dass eine bislang abstrakte Gefahr für das Opfer in eine tatbestandlich geforderte konkrete Gefahr umschlägt. Nach der erstgenannten Meinung kommt eine tätige Reue angesichts der Rettung der G in Betracht, nach der zweiten Auffassung ist dies ausgeschlossen, da eine konkrete Todesgefahr für G bestand.

c) Der BGH befürwortet nun überzeugend eine **analoge Anwendung** des **§ 306 e StGB** und arbeitet zunächst anhand der Gesetzesgeschichte (Rn. 15 ff.) heraus, dass der Gesetzgeber nicht bewusst die Beseitigung der Lebens- oder Leibesgefahr als Möglichkeit der tätigen Reue ausschließen wollte.

„[20] ... Die Voraussetzungen einer Analogie sind gegeben. Es liegt eine planwidrige Regelungslücke vor und die Analogie ist aufgrund der Ähnlichkeit des gesetzlich nicht geregelten Falls mit dem gesetzlich geregelten Fall ein Gebot der Gerechtigkeit. Denn das in § 306 e StGB geforderte Löschen des Brandes stellt lediglich einen besonderen Fall der Gefahrabwendung dar. Es ist jedoch mit dem Gebot der Gerechtigkeit nicht zu vereinbaren, dem Täter die Möglichkeit einer Strafmilderung oder eines Absehens von Strafe zu versagen, wenn er eine effektivere Methode zur Abwendung der Gefahr wählt und dadurch das gleiche Ergebnis erzielt wie mit dem Löschen des Brandes ...

[22] Für eine analoge Anwendung des § 306 e StGB und nicht der §§ 314 a, 320 StGB sprechen dabei die Systematik des Gesetzes sowie die unterschiedlichen Schutzgüter der Vorschriften. Der Gesetzgeber hat die Brandstiftungsdelikte gesondert in den §§ 306-306 d StGB einschließlich einer speziellen Vorschrift für die tätige Reue in § 306 e StGB geregelt. Hierdurch sollte eine speziell auf die – im Vergleich zu den §§ 307 ff. und § 315 ff. StGB – unterschiedlichen Schutzgüter abgestimmte übersichtliche Regelung geschaffen werden.

[23] Zudem übersieht die Ansicht, die eine analoge Anwendung der §§ 314 a, 320 StGB befürwortet, wenn der Täter die gefährdete Person freiwillig davor bewahrt, dass eine bislang abstrakte Gefahr in eine tatbestandlich geforderte konkrete Gefahr umschlägt, dass der Tatbestand der konkreten Gefährdungsdelikte des § 306 a Abs. 2 StGB beziehungsweise des § 306 b Abs. 2 Nr. 1 StGB überhaupt erst erfüllt ist, wenn eine konkrete Gefahr eingetreten ist. Würde die Anwendung der tätigen Reue auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Tatbestandsvoraussetzung einer konkreten Gefahr ausbleibt, liefe die Regelung – mangels Anwendungsfalls – ins Leere. Eine solche Einschränkung erscheint lediglich ... im Hinblick auf abstrakte Gefährdungsdelikte, nicht jedoch bei konkreten Gefährdungsdelikten sinnvoll.“

A hat zwar nicht den Brand gelöscht, aber das Leben der G durch die Hilfe bei der Flucht aus dem Wohnmobil gerettet und damit die Lebensgefahr beseitigt. Also ist A zwar wegen besonders schwerer Brandstiftung nach § 306 b Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar, aber gemäß § 306 e StGB analog ist von Strafe abzu- sehen bzw. die Strafe nach § 49 Abs. 2 StGB zu mildern.

VI. A hat sich auch wegen **besonders schwerer Brandstiftung** nach **§ 306 b Abs. 1 StGB** strafbar gemacht, indem er durch die Brandstiftung nach § 306 a Abs. 2 StGB eine schwere Gesundheitsschädigung der G, deren Brandwunden mehrere Tage stationär behandelt werden mussten, verursachte. Die grds. Möglichkeit der Einwilligung in den Verletzungserfolg (vgl. MünchKomm/Radtke § 306 e Rn. 12) ist durch § 228 StGB wegen der Todesgefahr ausgeschlossen.

VII. Konkurrenzen und Ergebnis: A hat die Gesetzesverletzungen durch das Anzünden des Benzins, also durch eine natürliche Handlung, verwirklicht. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB wird von der weitergehenden vorsätzlichen konkreten **Lebensgefahr** in § 306 b Abs. 2 Nr. 1 StGB verdrängt. Zwischen § 306 b Abs. 1 zu Abs. 2 Nr. 1 StGB besteht zur Klarstellung Tateinheit, da nur durch § 306 b Abs. 1 Nr. 1 StGB die Verursachung der schweren Gesundheitsschädigung deutlich wird (vgl. Fischer § 306 b Rn. 14). Gleiches gilt hinsichtlich der einfachen Körperverletzung des § 223 Abs. 1 StGB, da für den Verletzungserfolg – anders als bei § 306 b Abs. 1 Nr. 1 StGB – Vorsatz erforderlich ist. A ist wegen besonders schwerer Brandstiftung gemäß § 306 b Abs. 1 sowie gemäß Abs. 2 Nr. 1 StGB und Körperverletzung in Tateinheit strafbar.

RA Dr. Manuel Ladiges, LL.M. (Edinburgh)

Die ausführlichen Argumente des BGH in diesem Zusammenhang können im Examen nicht erwartet werden, da eine detaillierte Kenntnis der Gesetzgebungsmaterialien in der Klausur nicht vorausgesetzt wird.

Das Analogieverbot steht dem nicht entgegen, da es sich um eine tätergünstige Analogie handelt (Rn. 21).

Die Konkurrenzen folgen hier dem Ergebnis des BGH (Rn. 6), der sich allerdings nicht zu § 306 b Abs. 1 StGB äußert. Wenn ein Todeswunsch des Opfers vorliegt, wäre es allerdings problematisch, § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB zurücktreten zu lassen, da bei der Möglichkeit des Absehens von Strafe wegen § 306 b Abs. 2 Nr. 1 StGB die gefährliche Körperverletzung doch noch einen Anwendungsbereich haben könnte.

Zu berücksichtigen ist bei einem Todeswunsch des Opfers weiterhin, dass der Strafraum des § 216 Abs. 1 StGB geringer ist als der des § 306 b Abs. 2 Nr. 1 StGB. Dies spricht dafür, in Fällen der Tötung auf Verlangen durch eine Brandstiftung auf den Strafraum des § 216 Abs. 1 StGB zurückzugreifen und damit zumindest dem Strafraum eine Sperrwirkung zukommen zu lassen.